

GEMEINDE ALTENBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 56

" KRÜSELSTRASSE "

BEGRÜNDUNG

ÜBERSICHTSPLAN



Ri/Sc-5208322 -08
24.02.1997

GEMEINDE ALTENBERGE

BEBAUUNGSPLAN NR. 56

"KRÜSELSTRASSE"

Begründung

Planverfasser: Planungsbüro Hahm GmbH

Bearbeitung: Sigrun Müller
Norbert Reimann

Stand: Februar 1997

Inhalt:

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Aufgabenstellung	3
3. Ziel und Verfahren zur Realisierung des Bebauungsplanes	4
4. Räumlicher Geltungsbereich	4
5. Entwickeln des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan	4
6. Situation im und um das Plangebiet	5
7. Planungskonzeption	5
7.1 Verkehr	5
7.2 Bebauung	5
7.3 Grünflächen und Ökologie	6
8. Immissionen/Altlasten	7
9. Ver- und Entsorgung	9
10. Denkmalschutz und Denkmalpflege	10
11. Flächenbilanz	10
12. Kostenschätzung	10
13. Verfahrensvermerke	11

Anhang

Pflanzenliste

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Bebauungsplanes sind:

- Das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. 1986 S. 2253), zuletzt geändert am 28.10.1996 (BGBl. I. S. 1546)
- in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. II, S. 466)
- der Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl.I. 1991, S. 58)
- die Landesbauordnung (BauONW) vom 07.03.1995 (GVBl.NW. S. 218)

2. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 56 "Krüselstraße" aufzustellen, um ein bereits erschlossenes Gebiet einer intensiven baulichen Verdichtung zuzuführen.

In einem bislang als "im Zusammenhang bebauten Ortsteil" (gemäß § 34 BauGB) einzustufenden Bereich sollen rückwärtige Grundstücksteile bebaut werden.

Der Bebauungsplan (B-Plan) hat gemäß § 8 (1) BauGB die Aufgabe, die städtebauliche Ordnung durch rechtsverbindliche Festsetzungen zu leiten und zu ordnen. Durch den B-Plan soll die Entwicklung des Geltungsbereiches zu einem Wohngebiet, das sich in die umgebenden Baustrukturen einfügt, ermöglicht werden.

3. Ziel und Verfahren zur Realisierung des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauliche Verdichtung der Ortslage als "Allgemeines Wohngebiet" zu ermöglichen.

Diese Bebauung soll gemäß § 4 BauNVO vorwiegend dem Wohnen dienen. Damit wird dem dringenden Wohnraumbedarf in der Gemeinde Altenberge Rechnung getragen. Der aktuelle Bedarf wird durch den Bestand nicht mehr gedeckt. In erster Linie soll den nahen Angehörigen der Bewohner der Vordergrundstücke die Bebauung ermöglicht werden.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet wird mit seiner Fläche wie folgt begrenzt:

im Norden: durch den nördlichen Rand des Flurstückes Nr. 66

im Osten: durch den westlichen Rand der Flurstücke Nr. 66, 67, 68, 69, 70 und 71

im Westen: durch den westlichen Rand der zuvor benannten Flurstücke

im Süden: durch den südlichen Rand des Flurstückes Nr. 71

Alle Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Altenberge Flur 61. Die exakte Abgrenzung ist der zeichnerischen Darstellung im Plan zu entnehmen.

5. Entwickeln des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan vom 30.01.1990 - Teilabschnitt Westmünsterland - ist der Bereich des Bebauungsplanes als "Wohnsiedlungsbereich" mit mittlerer Siedlungsdichte (zwischen 40 und 110 Einwohner pro Hektar) dargestellt. Auch der Entwurf für den Gebietsentwicklungsplan - Teilabschnitt Münsterland - sieht einen "Wohnsiedlungsbereich" vor.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit als "Wohnbaufläche" dargestellt.

Mit der Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" entspricht der B-Plan dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB.

6. Situation im und um das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortskernes von Altenberge. Der Marktplatz befindet sich in ca. 250 m Entfernung. Ringsherum grenzen meist mit freistehenden Wohngebäuden bebaute Grundstücke an. Es handelt sich i.d.R. um 700-900 m² große Grundstücke.

Unmittelbar nördlich angrenzend befindet sich der B-Plan Nr. 24 "Sanierungsgebiet"; westlich, aber durch die "Krüselstraße" getrennt, liegt der B-Plan Nr. 3 "Schulze-Isfort".

Das Gelände fällt von Nord nach Süd leicht ab und liegt im Mittel bei ca. 113 m ü NN.

7. Planungskonzeption

7.1 Verkehr

Die Grundstücke des Plangebietes sind unmittelbar von der Krüselstraße erschlossen. Über die nahe Südstraße ist die Münsterstraße (L 510) schnell erreichbar und somit die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gewährleistet. Sowohl das Zentrum des Ortes als auch wichtige ÖPNV-Haltestellen sind bequem zu erlaufen.

Somit kann von einer guten verkehrlichen Erschließung gesprochen werden

Die rückwärtigen Grundstücksteile sollen ebenfalls an die "Krüselstraße" angebunden werden. Das heißt, eine Erschließung erfolgt über die vorderen Grundstücke. Eine Regelung dieses Sachverhaltes soll auf privatrechtlicher Ebene im Zusammenhang mit der Teilungsgenehmigung erfolgen.

Durch eine Ausnutzung aller Baumöglichkeiten auf den rückwärtigen Grundstücksteilen erhöht sich die Zahl der Kfz in diesem Ortsbereich um ca. 1-2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit¹; bei 6 Wohnungen wären dies max. 12 zusätzliche Kfz. Stellplätze für diese Wohneinheiten müssen gemäß bauordnungsrechtlicher Vorschriften auf den privaten Grundstücken erstellt werden. Die Krüselstraße ist dazu in der Lage, den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen.

7.2 Bebauung

Bei dem baulichen Bestand des Planbereiches sowie der nahen Umgebung handelt es sich um freistehende Einfamilienhäuser unterschiedlicher Bauart und unterschiedlicher Gestaltung.

Die Hauptbaukörper des Planbereiches bleiben von der Straßengrenze einheitlich 5 bis 7 m zurück. Die Grundstücke weisen eine einheitliche Breite von ca. 20 m und eine Länge von ca. 58-60 m auf. Die Grundstücksgrößen liegen dementsprechend bei ca. 1.200 m². Die mittleren Grundstücksteile weisen einige Nebengebäude (u.a. Garagen) auf. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche dienen der Gartennutzung.

Für eine zusätzliche Bebauung soll eine etwa mittige Grundstücksteilung vorgesehen werden.

¹ vgl. VV BauONW zu § 51 BauONW, Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Die Einheitlichkeit der näheren Umgebung sowie die Durchmischung des Wohngebietes mit Kleingewerbe (im Plangebiet: Tischlerei) ermöglicht eine klare Zuordnung des Plangebietes zum Baugebietstyp WA (Allgemeines Wohngebiet).

Das Maß der baulichen Nutzung soll durch die Geschossigkeit geregelt werden. Grundsätzlich ist maximal eine II-Geschossigkeit zulässig. Daneben schränkt die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 eine ungewollt hohe Verdichtung des Gebietes ein. Eine weitere Versiegelung des Grundstückes ist max. um 10 % für bauliche Anlagen gem. § 19 (4) BauNVO (Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen etc.) zulässig. Nur ausnahmsweise darf eine Grundflächenzahl von 0,4 ausgenutzt werden. Dafür sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die auf dem Grundstück selbst den zusätzlichen Eingriff kompensieren. Entsprechend der allgemein zulässigen GRZ wird eine Geschosflächenzahl (GFZ) von 0,7 festgesetzt.

Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche am baulichen Bestand und an einem einheitlichen Abstand zur Verkehrsfläche. Das Baufeld weist eine Breite von ca. 48-50 m auf.

Die Baukörper halten dabei einen großen Abstand zur Bebauung an der Terflothstraße. Der Abstand der Baugrenze zur rückwärtigen Grundstücksgrenze beträgt 5 m.

Zur Wahrung des einheitlichen Gebietscharakters ist nur eine Einzelhausbebauung zulässig.

Festsetzungen zur Gestaltung werden nur in geringem Umfang getroffen werden, da der von der Straße einsehbare Bereich vollständig bebaut und der rückwärtige Teil nicht einsehbar ist.

Eine Festsetzung zur Traufhöhe soll die bestehende Einheitlichkeit bewahren.

7.3 Grünflächen und Ökologie

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes soll eine städtebauliche Nachverdichtung im weitgehend bebauten Siedlungsbereich des Ortes erfolgen. Damit wird die Inanspruchnahme neuer Wohnbauflächen in den Außenbereichen reduziert. Bei den Grundstücksflächen handelt es sich um Hof- und Gartenflächen, die seit Bestehen der Vordergebäude angelegt wurden.

Eine detaillierte Bewertung des Eingriffs- und des Kompensationswertes erfolgt in einem ökologischen Fachbeitrag, der der Begründung anhängt.

Da der vollständig angestrebte Ausgleich nicht innerhalb des Plangebietes realisierbar ist, wird eine externe Ersatzfläche durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Kompensationsmaßnahme wird mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und zu Beginn der ersten Baumaßnahmen fertiggestellt.

Die Kosten für die Ersatzmaßnahmen werden entsprechend der Satzung der Gemeinde Altenberge nach § 8a (4) BNatSchG auf die Anlieger umgelegt.

Die Zuordnung erfolgt dabei nach der überbaubaren Grundstücksfläche.

Als Ausgleichsmaßnahme auf den Grundstücken selbst soll an der rückwärtigen (östlichen) Grundstücksgrenze eine 3 m breite, dichte Abpflanzung als Hecke erfolgen. Verwandt werden sollen standortgerechte heimische Gehölze, bei einer Pflanzdichte von 1 Pflanze pro m².

Die ausnahmsweise mögliche Überschreitung der Grundflächenzahl bis zu 0,4 soll ebenfalls durch Maßnahmen auf dem eigenen Grundstück ausgeglichen werden. Dafür ist eine Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen. Auf derartige Ausgleichsmaßnahmen soll nur in dem Umfang verzichtet werden, wie dies technisch, z.B. bei Antennenanlagen, verglasten Wand- und Dachflächen, sowie Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, nicht realisierbar ist.

Die privaten Bauherren werden auf die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) hingewiesen, die bei der Umweltschutzbeauftragten eingesehen werden kann.

8. Immissionen/Altlasten

Immissionen entstehen im Plangebiet vor allem durch den Kfz-Verkehr der nahen Südstraße sowie der angrenzenden Krüselstraße. Die Belastungen sind jedoch so gering (1800-2000 DTV Südstraße² / unter 500 DTV Krüselstraße), daß Schutzmaßnahmen für die Wohnbebauung nicht erforderlich sind.

Von der Tischlerei (Krüselstraße Nr. 7) ausgehende Emissionen, die zu Beschwerden der Nachbarn geführt hätten, sind nicht bekannt. Da jedoch im Beteiligungsverfahren die Träger öffentlicher Belange auf mögliche Emissionen bei einer intensiveren gewerblichen Ausnutzung des Betriebsstandortes hinwiesen, ist auf Grundlage eines Gutachtens³ und der, mit dem Eigentümer und dem Betreiber abgestimmten zu erwartenden Betriebsausübung, die Immissions-situation ermittelt worden. Das Gutachten kommt zu folgenden Ergebnissen:

- „Unter Berücksichtigung einer gesamten Betriebszeit von 12 Stunden zur Tagzeit incl. des Tonzuschlages und der nicht auszublenenden Fremdgeräuschanteile ergeben sich an den Meßpunkten folgende Beurteilungspegel:
... MP 3 (= mögliche Außenwand der sdl. Nachbarbebauung) 54,2 dB(A)“
- „Zur genauen Beurteilung der Lärmsituation des Tischlereibetriebes.... ohne Fremdgeräusche, jedoch mit Fahrzeugverkehr, wurde neben den Lärmmessungen auch eine computergestützte Ausbreitungsrechnung durchgeführt.“

IP 1 (= mögliche Außenwand der sdl. Nachbarbebauung) 50,5 dB(A)

..

IP 4 (= mögliche Außenwand der ndl. Nachbarbebauung) 52,5 dB(A).

... [Dabei] zeigt sich, daß an den festgelegten Immissionspunkten keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte (55 dB(A) tags) zu erwarten sind.“

² Planungsbüro Hahm. Verkehrskonzept Altenberge. Osnabrück. 3.95

³ Richter & Hüls, Schalltechnisches Gutachten - Immissionsprognose - für die Aufstellung des B-Planes Nr. 56. Ahaus, 2.97

Die Immissionsrichtwerte gemäß VDI-Richtlinie 2058 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft) entsprechen den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Bei Beibehaltung des derzeitigen Emissionsverhaltens kann daher eine städtebauliche Verträglichkeit unterstellt werden.

Da es sich bei dem Gewerbebetrieb trotz seiner atypischen Erscheinungsform von der grundsätzlichen Art her (planungsrechtliche Einstufung gemäß Abstandserlaß) dennoch um eine im „Allgemeinen Wohngebiet“ eigentlich unzulässige bauliche Anlage handelt, können Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen gem. § 1 (10) BauNVO nur als ausnahmsweise zulässig festgesetzt werden. Der planerisch erweiterte Bestandsschutz darf nur unter Einhaltung der Richt-/Orientierungswerte in Anspruch genommen werden, um eine Verschlechterung der Situation zu vermeiden.

Grundsätzlich ist ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten erwünscht.

Informationen über sonstige Immissionen liegen nicht vor.

Aufgrund von Anwohneräußerungen ergaben sich für das Haus sowie das Grundstück „Krüselstraße Nr. 5“ Altlastenverdachtsmomente, die eine gesonderte Untersuchung⁴ zur Folge hatten.

Das ehemals als Bäckerei und Wohnhaus genutzte Gebäude wurde von 1970 bis 1985 als chemische Reinigung betrieben, wobei die Wohnnutzung weiterhin beibehalten wurde.

Entsprechend der Aussagen des Gutachtens ist die technische Ausrüstung der Reinigung den jeweils aktuellen Emissionsschutzbestimmungen angepaßt worden. Die Reinigung hat als geschlossenes System mit Perchlorethylen gearbeitet.

Die verbrauchten Perchlorethylenmengen wurden von einer Fachfirma gegen neues Perchlorethylen ausgetauscht, Filtrerrückstände in einen Sammelbehälter auf dem Hof gelagert und fachgerecht entsorgt.

Nach Schließung der Reinigung wurde der Fußboden in diesem Raum durch neuen Beton mit Fliesenüberdeckung ersetzt. Eine Migration von CKW (Chlorkohlenwasserstoffe) aus dem Gebäude ist im unmittelbaren Bereich der chemischen Reinigung und der Sammelstelle für Filtrerrückstände nicht nachweisbar.

Im weiteren wird festgestellt, daß im Kellerraum unterhalb der chemischen Reinigung sich mit 0,043 mg/m³ noch Spuren an Tetrachlorethen in Fußbodennähe nachweisen lassen, daß jedoch ein Richtwert für Luft von 2,0 mg/m³ als tolerabel eingeschätzt wird. Eine Bewertung anhand eines statistischen Krebsrisikos bei langfristiger inhalativer Aufnahme erscheine danach wenig angebracht, da es im vorliegenden Fall um einen Kellerraum gehe, der von den Bewohnern des Hauses nur sporadisch begangen wird.

Als Ergebnis empfiehlt das Gutachten eine gute Belüftung des Kellers.

⁴ Dr. Weßling Beratende Ingenieure, Gutachterliche Stellungnahme zur Untersuchung des Altlastenverdachtsstandortes „Krüselstraße 5“, Altenberge, 9.96

Die Betrachtung der aus dem Abstellkeller gemessenen Werte läßt sich für eine langfristig inhalativ zu erwartende Krebsrisikoabschätzung nicht übertragen, da es sich bei diesen Räumen nicht um Wohnräume handelt und zu erwarten ist, daß durch die Um- und Ausbaumaßnahmen eine deutliche Minderung der LHKW erfolgt. Deshalb kommt eine zusätzliche Bewertung⁵ zu dem Ergebnis, daß eine Sperrung des Kellerausbaus im Gebäude Krüselstraße 5 zu Wohnzwecken aus diesem Grunde als nicht angebracht einzustufen ist.

Weitere Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, des Ministeriums für Bauen und Wohnen und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 15.05.1992 innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt und aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen nicht zu erwarten.

9. Ver- und Entsorgung

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Krüselstraße verlegt.

Schmutz- und Niederschlagswasser werden über vorhandene Leitungen (Mischwasserkanal) dem Klärwerk Altenberge zugeleitet. Eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswässern ist angesichts der i.d.R. in Altenberge vorherrschenden Bodenverhältnisse und der o.g. vorhandenen Entsorgungssysteme sowohl technisch problematisch als auch wirtschaftlich unverhältnismäßig aufwendig.

Es wird jedoch angeregt, durch Zisternen auf den privaten Grundstücksflächen das Niederschlagswasser zurückzuhalten und als Brauchwasser zu verwenden oder aber es in offenen Mulden/Teichen auf dem Grundstück zurückzuhalten, um Abflußspitzen zu reduzieren.

Die Strom- und Gasversorgung sowie die Trinkwasserbereitstellung wird sichergestellt.

Zur Einsparung von Energie soll der Bau von Niedrigenergiehäuser bei den privaten Bauherren angeregt werden.

⁵ Dr. Weßling, Beratende Ingenieure, Erweiterte Bewertung zur Gutachterlichen Stellungnahme...
Altenberge, 12.96

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmäler vorhanden, Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Über einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan wird jedoch auf die Meldepflicht für etwaige Bodenfunde hingewiesen.

11. Flächenbilanz

	Fläche in m ²	% Anteil
Allgemeines Wohngebiet (davon Pflanzpflicht)	ca. 7.100 (370)	100 (5,2)
Gesamtfläche ca.	7.100	100

12. Kostenschätzung

Für das Baugebiet fallen Erschließungskosten nicht an.

Kosten für Ersatzmaßnahmen (gem. § 8 BNatSchG) werden mit ca. 6.000,00 DM (Netto-Herstellungskosten) ermittelt.

Gemeinde Altenberge
Der Gemeindedirektor
Altenberge, den 13.03.1997

(Schipper)

Aufgestellt:
Osnabrück, 24.02.1997
Ri/Sc-5208322-08

Planungsbüro Hahn GmbH R:

Pflanzenkatalog für die Bepflanzung auf den privaten Grundstücken

Die Artenzusammensetzung zeigt heimische, standortgerechte und dorftypische Gehölze

A: Pflanzen für den 3,0 m breiten Pflanzgebotstreifen:

Sträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Amelanchier lamarckii	- Felsenbirne
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa pimpinellifolia	- Bibernell-Rose
Ribes rubrum	- Rote Wildjohannisbeere
Syringa vulgaris	- Gemeiner Flieder
Viburnum opulus	- Schneeball

B: Pflanzen für die frei gestalteten Pflanzflächen:

Bäume

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Betula verrucosa	- Sand-Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Sorbus intermedia	- Mehlbeere

Sträucher

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Amelanchier lamarckii	- Felsenbirne
Cornus sanguinea	- Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Hunds-Rose
Rosa multiflora	- Vielblütige Rose
Rosa pimpinellifolia	- Bibernell-Rose
Rosa rugotida	- Böschungsrose
Ribes rubrum	- Rote Wildjohannisbeere
Salix aurita	- Ohr-Weide
Salix rosmarinifolia	- Rosmarin-Weide
Sambucus nigra	- Holunder
Syringa vulgaris	- Gemeiner Flieder
Viburnum opulus	- Schneeball

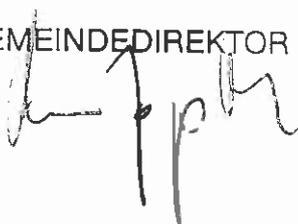
Fassadenbegrünung

Clematis vitalba	- Waldrebe
Hedera helix	- Efeu
Hydrangea petiolaris	- Hortensie
Lonicera spec.	- Geißschlingen
Parthenocissus quinquefolie "Engelmannii"	- Selbstklimmender Wein
Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"	- Selbstklimmender Wein
Polygonum aubertii	- Knöterich

Vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56 "Krüselstraße" der Gemeinde Altenberge einschließlich ökologischem Fachbeitrag vom 21.10.1996, schalltechnischem Gutachten des Ingenieurbüros Richters & Hüls vom 20.02.1997 und gutachterlicher Stellungnahme zur Untersuchung des Altlastenverdachtsstandortes Krüselstraße 5 der Dr. Weßling ber. Ingenieure vom 17.09.1996 sowie der erweiterten Bewertung zur gutachterlichen Stellungnahme vom 16.12.1996 hat mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 56 in der Zeit vom 14.03.1997 bis zum 14.04.1997 öffentlich ausgelegen.

48341 Altenberge, den 14. APR. 97

DER GEMEINDEDIREKTOR



Am 12.05.1997 hat der Rat der Gemeinde Altenberge beschlossen, vorstehende Begründung dem Bebauungsplan Nr. 56 "Krüselstraße" der Gemeinde Altenberge beizufügen.

48341 Altenberge, den 13.05.1997



(Gerdes)
Bürgermeister